

# **Satzung der Stadt Idar-Oberstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Wasenstraße“**

vom 17.12.2020

I. Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Nach Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 30.05.2018 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen sowie umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Rahmen des Förderprogrammes „Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße“ wird hiermit das insgesamt 5,9 ha umfassende Sanierungsgebiet „Stadtquartier Wasenstraße“ gemäß §§ 136, 142 und 143 BauGB förmlich festgelegt.

## **§ 2 Zweck und Ziele der Sanierung**

Das bezeichnete Gebiet weist städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB auf. Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen soll das Gebiet städtebaulich aufgewertet und die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner verbessert werden.

## **§ 3 Abgrenzung**

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Gebietsabgrenzung dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt, der zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1, Zimmer I.130, während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche und ist deckungsgleich mit dem Fördergebiet „**Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße**“. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 4 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Durchführungsfrist**

Die Frist zur Durchführung der Sanierung nach § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf den 31.12.2032 festgelegt.

## **§ 6 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs.2 BauGB Anwendung.

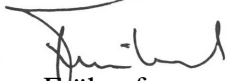
## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Ausgefertigt:**

Idar-Oberstein, 17.12.2020

Stadtverwaltung Idar-Oberstein



Frühau

Oberbürgermeister

